

Verantwortl. Redakteur: R. D. Köpfer in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Grafmann in Stettin, Kirchplatz 3-4.

Annahme von Anzeigen Kirchplatz 10 und Kirchplatz 3.

Vertretung in Deutschland: In allen größeren Städten
Deutschlands: R. Woffe, Vantenin & Vogler, G. L. Daube,

Abend-Ausgabe.

Die Kaiserfeste in Ungarn.

Bei dem gestrigen dritten und letzten Manövertage fand das Rendezvous südlich von Totis auf der Straße nach Környe bei Pusztja St. György-Garda statt. Punkt 7 1/2 Uhr erschienen die Majestäten mit ihrem Gefolge, um daselbst die Pferde zu besteigen. Das fünfte Korps, welches unter der Führung des Erzherzogs Friedrich steht, hatte nach dem vorgelagerten Siege die Stellung um Kocs inne, das vierte Korps, welches unter der Führung des Fürsten Lobkowitz steht, hatte eine starke Aufstellung auf den Höhen um Környe-Donnu inne. Das Manövergelände war für das anrückende fünfte Korps, weil es wenig Deckung bot, ungünstig. Dafür war das fünfte Korps um eine Division stärker als das Lobkowitz'sche. Gegen 8 Uhr erdröhten die ersten Kanonendonner, untermischt mit Kleingewehrfeuer, von den Höhen zwischen Kocs und St. György-Garda. Eine lange dunkle Linie wurde am Horizonte sichtbar und von den feindlichen Batterien des vierten Korps beschossen, Truppen, dem fünften Korps angehörig, entwickelten sich langsam in dem ungünstigen Terrain vor Kocs gegen die befestigten Stellungen der am vorigen Tage zurückgedrängten Truppen des Fürsten Lobkowitz. Letztere hatten an zahlreichen Stellen Schützengräben aufgeworfen und beschossen erfolgreich die nunmehr auch auf der Totiser Straße vorrückende Infanterie des Erzherzogs Friedrich. Während der ganzen Zeit weilten Kaiser Franz Josef, der vom Pferde gestiegen war, und sein erlauchter Bundesgenosse Kaiser Wilhelm II. hoch zu Ross, letzterer häufig im Gespräch mit einem hohen Offizier des österreichisch-ungarischen Generalstabs, auf dem Hügel zwischen Kocs und St. György-Garda, dicht vor den unablässig donnernden Feuerstrahlen der Artillerie des Lobkowitz'schen Korps. Pöblich legten sich beide Majestäten in Bewegung und ritten in lauemendem Galopp, von der Seite, die kaum folgen konnte, begleitet, auf einen höher gelegenen Punkt des Geländes in der Richtung nach Kocs zu, wo lebhaftes Kleingewehrfeuer den Zusammenstoß beider Korps verkündete. Der Befehl des Tages für das vierte Korps, den Engpass bei Banhida mit Aufbietung aller Kräfte zu halten, wurde pünktlich erfüllt. Die wackeren Scharen des vierten Korps thaten ihre Schuldigkeit, aber die Uebermacht war zu groß und schon begannen die Reihen zu wanken, als plötzlich das erlösende Signal: „Das Ganze halt!“ ertönte. Einige Kanonenschläge bildeten noch die Schlussakkorde des großen kriegerischen Schauspiel. Nunmehr versammelten sich die Korps- und Divisions-Kommandanten, die Offiziere der Manöveroberleitung, die Schiedsrichter und die Herren des militärischen Erfolges beider Monarchen um die beiden Kaiser. Kaiser Franz Josef sprach den Offizieren seine vollste Befriedigung über den Verlauf der Manöver aus und dankte sodann dem deutschen Kaiser für seine Theilnahme an den Manövern. Kaiser Wilhelm erwiderte mit herzlich-nachhaltigen Worten. Sodann fand im Kaiserzelt und im Wintergarten ein Diner statt. Nach Schluß desselben nahmen die Generale, die Offiziere der Manöveroberleitung und alle übrigen nicht in der Front stehenden Offiziere gegenüber dem Gartentrakt des Schlosses Aufstellung. Zugleich zog eine Ehrenkompanie mit der Regimentsfahne auf. Als die Monarchen dann nach hübschvoller Verabschiedung von dem Grafen und der Gräfin Esterhazy am Ausgange des Schlosses erschienen, intonierte die Musik: „Sei Dir im Siegertranz!“ während die Ehrenkompanie präzisierte und die versammelten Offiziere den militärischen Gruß erwiesen. Die beiden Kaiser stiegen hierauf zu Wagen und fuhren von säkularen Offizieren der Menge begleitet nach Totis.

Kaiser Wilhelm reiste Nachmittag 4 1/2 Uhr nach Belje ab, der Zug wurde von dem Direktor der ungarischen Staatsbahnen Marx geführt. Kaiser Wilhelm verlieh dem Obergespan Sarközy den Kronorden zweiter Klasse, dem Vizegespan Ghyzy den Roten Adlerorden dritter Klasse und dem Oberführertrichter Poesze den Kronorden vierter Klasse. — Kaiser Franz hatte Totis bereits um 4 Uhr verlassen. Kaiser Wilhelm verlieh zahlreichen Generalen, Stabs- und Oberoffizieren Ordensauszeichnungen, welche die betreffenden Offiziere bei der Verabschiedung des Kaisers angelegt hatten. Einzelne Herren erhielten wertvolle Geschenke. Dem Grafen Esterhazy wurde von Kaiser Wilhelm der preussische Kronorden zweiter Klasse mit dem Stern verliehen. Kaiser Franz verlieh dem deutschen Votchschafter Grafen von Eulenburg das Großkreuz des Stefanordens. Die „N. Fr. Pr.“ bemerkt dazu: Seit vielen Jahren wurde keinem deutschen Votchschafter eine so hohe Auszeichnung zu Theil, derselben muß daher eine hohe politische Bedeutung beigegeben werden, sie bide wohl die Anerkennung für die Wiener Amtsführung Eulenburgs, die sicherlich sehr viel zur Befestigung und Vertiefung des Bündnisses mit Deutschland beigetragen habe. Eulenburg werde insbesondere nachgerühmt, daß es zur Zeit der Verabschiedung des Bismarck'schen Häußervertrages mit Ausland namentlich seinen Bemühungen gelungen ist, jede Spur gewisser dadurch in Wien gewordener Empfindlichkeiten zu beseitigen.

Aus dem Reiche.

Im strengsten Intognito soll der Kaiser nach einer Meldung der „Westminster Gazette“ Anfang Oktober bei seiner Großmutter, der Königin Viktoria, in Balmoral zum Besuch einreisen. Dem genannten englischen Blatt zufolge werde der Kaiser von Kiel nach Aberdeen auf der „Hohenzollern“ fahren und in gleicher Weise nach dem Besuche, dessen Dauer auf höchstens 48 Stunden bemessen sei, zurückkehren. — Prinz des Reichs, welcher sich als Vertreter nach Stockholm begibt, traf gestern Nachmittag dem Fürsten von Sachsen-Weimar und der Prinzessin von Schaumburg-Lippe begrüßt. In Vinasse begab sich alsdann mittelst einer Sander Fährte an Bord der „Hohenzollern“, woselbst und Pyrmont die Fürstin Friedrich zu Waldeck Wittgenstein bereits früher eingetroffen waren. Die im Hafen liegenden Kriegsschiffe „Regier“ und „Charlotte“ salutirten, die Mannschaften

paradirten. — Staatssekretär von Bülow ist am Sonntag wieder auf dem Semmering eingetroffen, wo auch seine Gemahlin weilte. Herr von Bülow wird dort bis 19. d. M. weilen und begibt sich dann zunächst zur Begrüßung Kaiser Wilhelms nach Pest, wo er während der Dauer des Aufenthaltes des deutschen Kaisers verbleiben wird, um sich sodann nach Rom zu begeben. Am 1. Oktober soll Herr von Bülow schon von dort zu ständigem Aufenthalte in Berlin eintreffen. — Der kommandirende Admiral von Knorr feierte vorgestern in Bremen die silberne Hochzeit. Vom Kaiser, Prinzen Veitrich und vielen Fürlichkeiten waren Glückwünschtelegramme eingegangen. — Auf dem Hauptgebäude des neuen Abgeordnetenhauses in Berlin ist jetzt die letzte der Figuren, die in reicher Fülle den Prachtbau zieren, aufgerichtet worden. Diese Figur, welche ihren Platz auf der Ostseite des Mittelbaues erhalten hat und noch der feineren Ausarbeitung durch die Stein-Bildhauer harret, stellt eine allegorische Verkörperung des „Gesetzes“ dar, während das Pendant dazu, die „Gerechtigkeit“, bereits vor einigen Wochen auf der Westseite des Mittelbaues Aufstellung gefunden hat. Wie die „Gerechtigkeit“ so wird auch das „Gesetz“ durch eine stehende Frauengestalt verkörpert, die sich auf einem Sandstein-Pediment erhebt. Während die „Gerechtigkeit“ in der rechten Hand das Schwert hält, stützt sich das „Gesetz“ mit der linken auf das Rathenbüchel, aus deren Mitte ein Beil hervorragt, das symbolische Zeichen der höchsten Gewalt über Leib und Leben im römischen Recht. — Eine Aertskonferenz in Königsberg i. Pr. verhandelte über die Organisation der ersten Unternehmungen der Schulkinde auf „Augen-Granuloze“. Die vorläufig anzustellenden tatsächlichen Untersuchungen werden sich zunächst auf die Volksschüler, das sind 18,000, beschränken. — Die „Thorner Ztg.“ stellt auf Grund von Erkundigungen an amtlicher Stelle die von zahlreichen Blättern verbreitete Nachricht vom Ausbruch des Typhus auf dem Thorner Artillerie-Liegeplätze dahin richtig, daß sowohl die Stadt Thon wie der Schießplatz durchaus typhusfrei sind. — Eine Versammlung des sozialdemokratischen Wahlvereins für den 1. Hamburger Wahlkreis nahm den Antrag des Redakteurs Stolten an, der Parteitag möge die Forderung, die Feier des 1. Mai durch vollständige Arbeitsruhe zu begeben, fallen lassen. Stolten hatte zur Begründung seines Antrages u. A. angeführt, daß die Zahl der „Genossen“, welche am 1. Mai der Arbeit fern geblieben wären, eine außerordentlich geringe gewesen sei; früher hätten die „Genossen“ als Entschädigung die schlechten Geschäftsverhältnisse angeführt, jetzt seien schon seit mehreren Jahren gute Zeiten eingetreten, und das „Genossen“, welche die Feier des 1. Mai durch Arbeitsruhe begangen hätten, habe sich in keiner Weise vermehrt. — Der stellvertretende bewilligte 7,000 Mark für Aufstellung eines Monumental-Brunnens auf dem Wiesenplatz zu Bromberg. — Der Kaiser hat der Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. für die prompte Truppenbeförderung anlässlich der Manöver seine Anerkennung ausgesprochen.

Deutschland.

Berlin, 16. September. Man schreibt aus Petersburg: Den Aufenthalt Kaiser Wilhelms in Totis als den zweiten Akt der Manifestationen des Dreibundes betrachtend, erblickt die russische Presse in der letzten Reise des deutschen Kaisers nach Ungarn eine Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Aber auch dieser Akt werde den Antagonismus nicht aus der Welt schaffen, der zwischen der slavischen Mehrheit der österreichischen Bevölkerung und dem Bündnisse Oesterreichs mit Deutschland besteht. Für Oesterreich sei das Bündnis unentbehrlich wegen seiner Politik auf der Balkanhalbinsel. Seitdem Preußen die deutschen Staaten zu einem Reich geeinigt habe, sei Oesterreich aus Deutschland hinausgedrängt und in Folge dessen gezwungen worden, neue Wege in seiner Politik einzuschlagen; es habe sich nach dem Balkan gewandt. Der russisch-türkische Krieg (1877-1878) gab Oesterreich die Möglichkeit, in Bosnien und der Herzegowina festen Fuß zu fassen. Nach der Dekapitation dieser Länder verjagte es auch auf Serbien Ansprüche geltend zu machen und strebte, wenn auch erfolglos, nach dem Besitze Bulgariens. Gegenwärtig geht die österreichische Politik auf dem Balkan mit der russischen Hand in Hand, wenn auch ab und zu an ihre Unrichtigkeit zu zweifeln Grund vorhanden sei. Für Deutschland ist nach Ansicht der „Nowosti“ die Rolle, welche Oesterreich in europäischen Dingen zu spielen hat, seit langer Zeit eine feststehende. Bismarck und seine Nachfolger verfolgten das eine Ziel: in Oesterreich eine Waffe der deutschen Propaganda im Osten zu schaffen, um mit Hilfe dieser Waffe die slavischen Reiche zu Vasallen (Dienern) Deutschlands zu machen. Diese Hoffnungen sind nicht ganz in Erfüllung gegangen, da Oesterreich in Folge seines halbhablichen Charakters die ihm zugewiesene schwierige Aufgabe nicht ausführen konnte. Weder Serbien noch Bulgarien (von Griechenland und Rumänien garnicht zu sprechen) unterwarfen sich dem österreichischen Einflusse. Eine zweite sehr wichtige Rolle, welche Oesterreich seitens Deutschlands zuertheilt wurde, war die Ableitung Russlands im Falle eines Zusammenstoßes Deutschlands mit Frankreich. Da aber weder Russland noch Frankreich Kriegsgelüste zeigten, so hatte das Bündnis nur die eine Folge, daß die beiderseitigen Armeen eine Kräftigung erfuhren auf Kosten der Steuerzahler in beiden Reichen. — Auf die in voriger Nummer wiedergegebenen Aeußerungen der „Damb. Nachr.“ gegen die konservative Partei antwortet die „Kreuzztg.“ gereizt: „Hier wird den Führern der konservativen Partei allem Anscheine nach nur aus ihrer Haltung unmittelbar nach der Entlassung des Fürsten Vorwürfe ist gemacht. Der Anlaß zu diesem Vorwurfe ist jedenfalls durch die auf dem Tivoli-Parteitage vollzogene Trennung der konservativen von der Gruppe um Herrn von Helldorff beseitigt worden. In seiner letzten Kundgebung hat aber Fürst Bismarck die konservative Partei ganz allgemein, also ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitpunkt, angegriffen, ohne über die konkreten Thatfachen, die diesem Angriffe zu Grunde liegen, auch nur eine An-

deutung gegeben zu haben. Der Mahnung, die die „Damb. Nachr.“ im Schlußjahre aussprechen, bedarf es nicht. Denn die Bestimmung, die Fürst Bismarck im Jahre 1891 von dem Begriffe „konservativ“ gegeben hat, kann sich die konservative Partei wohl zu eigen machen. Ihre allgemeine Haltung steht auch mit dieser Bestimmung nicht im Widerspruch und kann die verlebende Kritik, die sie neuerdings aus Friedrichsruh erfahren hat, jedenfalls nicht rechtfertigen.“ — In der Frage der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes äußert die „Magd. Ztg.“, sie zweifelt nicht, daß die Kommission, die der Minister mit der Aufgabe der Prüfung der einschlägigen Verhältnisse betraut habe, von Nutzen sein werde, besonders in dem Falle, wenn an Stelle der zahl- und umfangreichen Instruktionen eine möglichst Vereinfachung derselben zur Einführung komme. Das Blatt fährt dann fort: „Ein durchschlagender Erfolg wird indessen nur dann zu erzielen sein, wenn entsprechend der großartigen Zunahme des Personenverkehrs an den Sonn- und Feiertagen im Sommer außer der Vermehrung des Personals auch die Bahnanlagen entsprechend vergrößert werden und von einer weiteren Begünstigung des kaum mehr zu bewältigenden Sonntagsverkehrs nach und nach wieder Abstand genommen wird. Was die Erhöhung der Sicherheit des Betriebes durch größere Leistungsfähigkeit der Bahnanlagen, insbesondere durch Erweiterung der Bahnhöfe und durch Anlage von Doppelgleisen, sowie von dritt- und vierten Gleisen betrifft, so ist es bekannt, daß der Eisenbahnbauverwaltung die Ueberweisung größerer Mittel für diesen Zweck nur sehr erwünscht sein kann, da die schon seit einer Reihe von Jahren für die Erweiterung der Bahnhöfe alljährlich bewilligten Mittel von durchschnittlich 13 bis 14 Millionen Mark schon längst nicht mehr den Bedürfnissen des steigenden Verkehrs entsprechen und daher die dringenden Bauten entweder verschoben oder langsamer als wünschenswerth ausgeführt werden müßten. Es erscheint daher angezeigt, die jetzige finanzielle Lage mit den großartigen Ueberflüssen der Staatsbahnverwaltung zu benutzen, um das in früheren Jahren zurückgestellte nachzuholen und dadurch die Leistungsfähigkeit der Bahnen mit den Anforderungen des Verkehrs in Einklang zu bringen. Die Eisenbahnbauverwaltung befindet sich übrigens in dieser Beziehung in einer sehr schwierigen Lage, da beim Kaufe der Dinge nach an die Aufstellung eines Projekts für die Erweiterung der Bahnanlagen erst gegangen werden darf, wenn ein dringendes, nicht länger aufzuschiebendes Bedürfnis vorliegt; da aber zur Ausarbeitung des Projekts, zur Genehmigung desselben seitens der Ministerialinstanz, zur Bewilligung der Mittel seitens des Finanzministeriums und des Landtages Jahre erforderlich sind, so haben sich in Folge der fortwährenden Zunahme des Verkehrs die Verhältnisse schon vor der Ausführung so weit geändert, daß die vorgenommene Erweiterung der Bahnanlagen nicht mehr ganz den Anforderungen entspricht.“ — Der Wortlaut des von dem Nürnberger Parteitag der freisinnigen Volkspartei gefassten Beschlusses über das Verhältnis zu anderen Parteien liegt jetzt vor; es ist folgender: „Der Parteitag beschließt, den Parteigenossen zu empfehlen: 1. Auch in solchen Wahlkreisen, in welchen die Partei unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch keine Aussicht hat, obzuzugewinnen, zunächst und grundsätzlich die Aufstellung eigener Kandidaten in Aussicht zu nehmen. Sofern in solchen Wahlkreisen bestehende Parteien die Unterstützung ihrer Kandidaten im ersten Wahlgang in Anspruch nehmen, soll im Einvernehmen mit der Zentralleitung angestrebt werden, daß die betreffenden Parteien in bestimmten anderen Wahlkreisen sich zu einer eben solchen Unterstützung der dortigen Kandidaten der freisinnigen Volkspartei im ersten Wahlgang verpflichten. 2. In gleicher Weise soll bei Stichwahlen verfahren werden. Verabredungen vor der Hauptwahl zur gegenseitigen Unterstützung bei der Stichwahl in demselben Wahlkreise sind möglichst zu vermeiden. 3. Falls bei Hauptwahlen oder Stichwahlen eine Unterstützung verschiedener Parteien in Frage kommt, ist die Unterstützung dem Kandidaten derjenigen Partei zu gewähren, deren Wahlerfolg vom Standpunkt der freisinnigen Volkspartei vorthelhaftester erscheint. 4. Eine Unterstützung von Kandidaten, welche über ihre bestimmte Erklärung abgeben oder erklären, im Reichstag sich keiner Partei anschließen zu wollen, ist nach Möglichkeit zu vermeiden. 5. Bei Verhandlungen mit anderen Parteien in den einzelnen Wahlkreisen, wie sie sich zur Herbeiführung volksthümlicher Wahlen ergeben werden, ist zur Wahrung des Gesamtinteresses der Partei die Zentralleitung nach Möglichkeit zuzuziehen, besonders in den Fällen, in denen anscheinungsweise einer anderen Partei eine Unterstützung ohne Gegenleistung gewährt wird.“ Die Nr. 1 des Ausschuß-Antrags sagte, daß andere Parteien um die Unterstützung ihrer Kandidaten durch die freisinnige Volkspartei „nachjuden“ könnten; der Parteitag hat diesen wunderlichen Ausbruch durch „in Anspruch nehmen“ ersetzt. Wichtiger und in der That von grundsätzlicher Bedeutung ist die andere Aenderung der Nr. 1 und demgemäß auch der Nr. 2: Nach dem Ausschuß-Antrag sollte es Bedingung der Wahlhilfe seitens der freisinnigen Volkspartei auch in Wahlkreisen, in denen sie keine Aussicht auf Erfolg hat, sein, daß die von ihr unterstützte Partei gleiche Wahlhilfe in einem anderen Wahlkreise einem Kandidaten der freisinnigen Volkspartei gewährt. Diese Bedingung würde selbstverständlich in vielen Fällen unerfüllbar sein, da man nicht aus dem einen Wahlkreise heraus über andere Wahlkreise verfügen kann. Was nach dem Ausschuß-Antrag Bedingung war, soll nun nach dem Beschluß des Parteitags nur „angekündigt“ werden. In Nr. 5 ist die Verpflichtung der Zentralleitung zu einer Einwirkung auf die Wahlkreise, welche offenbar im strengsten Fraktionsinteresse gedacht war, abgeschwächt.

Neue Wasserstraßen werden nachdrücklich von der „Korresp. des Bundes der Landwirthe“ bekämpft. Sie führt aus: Wenn die Kanalprojekte der bayerischen und preussischen Regierung in ihren Landtagen die Mehrheit finden sollten, so ist lediglich hiermit dem Handel und

der Industrie ein Dienst geleistet. In dem deutschen Landwirth würde aber mit der Erbauung eines Donau-Rain- oder eines Ebe-Oberkanals nur die Empfindung einer direkten Schädigung seines Erwerbes nachgerufen werden. Weder der bayerische noch der preussische Bauer dürfen hierin eine Förderung ihrer Interessen, sondern lediglich ein Danaergeschenk erblicken. Angesichts dieser Sachlage springt mit Evidenz von Neuem die Wichtigkeit des Sages ins Auge: Erst eine richtige Wirthschaftspolitik und Schutz der nationalen Agrarproduktion gegen die übermächtige Konkurrenz des Auslandes, dann erst Ausbau der Wasserstraßen. Das Letztere ohne das Erstere muß zum Nuth der deutschen Landwirtschaft führen. — Sechs sozialdemokratische Seemannsvereine haben mit der Zeit das Licht der Welt erblickt, und zwar in Hamburg, Flensburg, Bremen, Bremerhafen, Stettin und Rügenwalde. Aber trotz der Förderung, die der Ausbruch der Hamburger Hafenarbeiter in die Bewegung gebracht hat, liegen die sozialdemokratischen Sendlinge doch, daß die Masse der Nichtorganisirten immer noch sehr groß ist. Darum werden jetzt alle organisierten Arbeiter, die in den Seestädten leben, aufgefordert, die Seelenste aufzuklären, sie in die bestehenden Vereine hineinzutreiben oder die Gründung neuer Seemannsvereine zu bewirken. Diesem Zweck soll auch der Seemannskongress dienen, der im November in Hamburg zusammentritt. Er soll, wie sich die Einberufer ausdrücken, Einheitslichkeit in die Seemannsbewegung in Deutschland bringen und auf eine Aenderung der Seemannsordnung hinwirken. Es soll danach gestrebt werden, daß Delegirte aus allen Häfen Deutschlands auf diesem ersten sozialdemokratischen Seemannskongresse erscheinen. Es liegt auf der Hand, daß es eine große Gefahr für die ganze Seeschiffahrt ist, wenn die Sozialdemokratie gelingt, einen nennenswerthen Theil der Seeleute für die rote Fahne einzufangen. Was für Folgen kann es haben, wenn auf einem Schiffe alle oder doch die meisten Matrosen „organisiert“ sind, also vom Geiste der Widerstandigkeit gegen den Kapitän erfüllt. Keinem Ueberd wird man es verdenken können, wenn er darauf besteht, daß für sein Schiff kein „organisirter“ Seemann angeworben wird. Das ist einfach eine Pflicht der Nothwehr, ein Gebot für die Sicherheit des Schiffes. Hier ist es an den Aehren, der sozialdemokratischen Aufwiegelung mit den gleichen Waffen der Verbündung entgegenzutreten. — Als Beitrag zur Jesuitenfrage mögen hier Aufschlüsse erwähnt werden, die über den Grund zum Verbot der Innsbrucker Universität für die Geistlichen des Bisthums Regensburg hierher gelangt sind. Bekanntlich ist der Regensburger Bischof Senefrey selbst ein Jesuitenabgänger und deshalb mußte dieses Verbot doppelt auffallen. Wie sich jetzt aber herausstellt, waren dem 79jährigen Kirchenreiter die zu Innsbruck lehrenden Jesuiten nicht etwa zu unbedeutend oder zu fanatisch, sondern im Gegentheil zu aufgeklärt und deshalb der Sekere bedächtig; wie es scheint, hatte man sie in den Veracht des von unseren Ultramontanen liberal gewitterten „Jesuitismus“ gebracht. Die Innsbrucker Jesuiten als Jesuiten sind denn allerdings eine eigenthümliche Vorstellung. Sie müssen sich aber von der Anlage gereinigt haben, da den Regensburger Theologen der Besuch der Tiroler Universität mit gewissen Vorbehalten unter der Hand wieder gestattet ist.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 15. September. Die österreichische und ungarische Regierung plant eine Verathung mit dem Kriegsministerium in Sachen der Spreng off-Monopolisirung.

Spanien und Portugal.

Die Königin-Regentin von Spanien hat, da sie den neuen Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika, General Woodford, behufs Ueberreichung seines Beglaubigungsscheines empfing, dem bisher akkreditirten Gesandten, Taylor, eine Abschiedsaudienz ertheilt, bei der sie diesem an den Präsidenten der Vereinigten Staaten Grüße auftrug. Sie äußerte zugleich den Wunsch, den Vereinigten Staaten einen Besuch abzustatten, sobald sie ihre Mission als Königin-Regentin beendet haben würde. „Seien Sie ein Freund Spaniens, sobald Sie in Ihr Land zurückgekehrt sein werden“, lauteten die an den früheren Gesandten gerichteten Abschiedsworte. Vielfach wird denn auch angenommen, daß die Königin-Regentin der Berufung einer liberalen Regierung in Spanien zustimmen werde, auf deren Programm ein größeres Entgegenkommen in der tubantischen Angelegenheit stehen soll. Ward es auch immer weniger wahrscheinlich, daß die Bereinigung der konservativen, die unbedingte Anhänger Canovas del Castillo waren, und der Absichten unter der Führung Silveas gelingen werde, obgleich der neue konservativste, General Azcaraga erklärt, daß er anderenfalls sein Entlassungsgesuch einreichen würde. Bisher hatten jedenfalls die von den konservativen Führern C. Sagas und Pidal unternommenen Vermittlungsversuche keinen praktischen Erfolg. Der Pariser „Temps“ veröffentlicht in der gestern Abend emgetroffenen Nummer einen Leitartikel: „L'Espagne chez elle“, in dem ausgeführt wird, daß alle Anzeichen auf einen Regimewechsel in Spanien schließen lassen, und daß der liberale Parteiführer Sagasta sich vorbereite, die Leitung der Regierungsgeschäfte zu übernehmen.

England.

London, 15. September. Nach einem Telegramm des „Reuters Bureau“ aus Kapstadt vom 13. d. Mts. sollen die Kolleinnahmen Transvaals im August um 30000 Pfund Sterling in Folge des Dariederliegens des Handels abgenommen haben. In dem Telegramm heißt es ferner, Präsident Krüger habe gegenüber Deputationen aus Johannesburg geäußert, die Regierung sei geneigt, im allgemeinen Interesse des Landes den Preis des Dynamits, die Eisenbahntarife und die Zölle herabzusetzen.

Dem Bauplan nach soll die Admiralitätspeer (Hafenbau) vergrößert werden, ein zweiter Hafenbau, welcher von einem Punkt östlich von Dover-Castle auszugehen soll, neu gebaut und beide durch eine Mole verbunden werden. An beiden Seiten sollen Einfahrten offen bleiben, welche im Falle Noth durch eine schwimmende Balkenpore geschlossen werden können. Es wird dadurch ein Hafen von 610 Acres Fläche bei Niedrigwasser geschaffen, und hofft man 1907 oder 1908 auf Fertigstellung. Der Kriegshafen soll den jetzt seiner Vollendung entgegengehenden Handelsbahnen in keiner Weise beeinträchtigen, ihn aber umfassen und beschützen. — Die englische Admiralität hat den Verteidigungsplan für die Sperrung enger Hafeneinfahrten an der englischen Südküste gegen Torpedobootangriffe durch schwimmende Balkenpore beendet und als Sperrvertheidigungsschiffe 13 alte Kanonenboote und kleine austrangirte Kreuzer bestimmt und dazu einrichten lassen. Auch für Malta sind zwei derartige Fahrzeuge vorgesehen. Im Frieden sollen diese Sperrschiffe von Marinepersonären in Stand gehalten werden. — Stettin, 16. September. Mit Rücksicht auf zahlreiche, hier in letzter Zeit vorgekommene Erkrankungen am Typhus steht sich der Herr Polizeipräsident veranlaßt, das Publikum, insbesondere die Bewohner der Lastadie, vor dem Genuß ungekochten Wassers und roher Milch eindringlich zu warnen. — Dem in die Pfarrstelle zu Neideburg berufenen Konfistorialrath Gutschmidt in Stettin ist die nachgefragte Entlassung aus seinem Amte als Mitglied des Konfistoriums der Provinz Pommern Allerhöchstertheil ertheilt worden. — Der bisherige ordentliche Professor an der Universität Zürich, Dr. Julius Wolf, ist Allerhöchstertheil zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald ernannt und in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität Breslau versetzt worden. — In der Presse wurde in letzter Zeit mehrfach erwähnt, daß von den Eisenbahndirektionen Erhebungen darüber angestellt würden, ob es sich nicht im Interesse der Sicherheit des Betriebes empfehle, für den Schluß des Tages, der bei der Dunkelheit bekanntlich durch Laternen gekennzeichnet ist, auch ein von vorn sichtbares Tagesignal einzuführen; dadurch würde ermöglicht werden, daß der Lokomotivführer sich unterwegs jederzeit von der Vollständigkeit des Zuges überzeugen könnte, und die Stationsbeamten schon beim Einfahren eines Zuges ohne Weiteres zu erkennen vermöchten, ob dieser auch vollständig ankommt. Seine Erhebungen sind durch eine Umfrage veranlaßt worden, die das Reichseisenbahnamt im Juni d. Js. an die beteiligten Bundesregierungen gerichtet hat. — Wie schon gemeldet, erweist sich die Nachricht, daß zum 1. November seitens der Reichspost mit der Ausgabe und Beförderung von Starkebriefen begonnen werden soll, als richtig. Zu diesem Zwecke sind 15 Millionen Stück Starkebriefe sofort erforderlich, um alle Postanstalten mit dem notwendigen Vorrath zu versehen. Man hat die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen sorgfältig studirt, und je weiter man in der Ausführung voranschritt, desto mehr zeigte sich, auf wie viele Einzelheiten dabei Rücksicht genommen werden mußte, um nicht dem inneren Betrieb der Post unüberwindliche Schwierigkeiten zu schaffen. Die Starkebriefe werden eine Einlage erhalten, die verhindert, daß der Inhalt durchgelassen werden kann. — Anlässlich der allgemeinen Ausstellung für Nahrungs- und Genussmittel, Volks- und Armeeverpflegung, welche in der Zeit vom 9. Oktober bis 9. November dieses Jahres in Berlin stattfinden wird, hat der Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, daß für diejenigen Gegenstände, welche auf dieser Ausstellung unverkauft bleiben, die üblichen Frachtbegünstigungen gewährt werden sollen. Die letzteren gelten für sämtliche preussischen Staatsbahnen sowie für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. — In Karlsruhe tagt gegenwärtig die 22. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, welche beschäftigt ist auch mit der Frage betr. Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, bei welcher folgende Beschlüsse aufgestellt wurden: Die Verhütung und Beseitigung der sozialen Folgen der Trunksucht bedarf der staatlichen Intervention; Unterbringung der Trinker in geeignete Anstalten, Entmündigung derselben, Zwangs-erziehung der Kinder von Trinkern, Bestrafung der öffentlichen, argersüchtigen Trunkenheit. Die Trunksucht als solche kann nicht Gegenstand der Bestrafung sein. Delikte Trunksüchtiger sind forensisch von Fall zu Fall zu beurtheilen. Zum Zweck der Heilung der Trinker ist die Erziehung von Trinkerheilstätten unter staatlicher Aufsicht und ärztlicher Leitung erforderlich. Die Aufnahme muß unter ausreichender Garantie auch gegen den Willen der Trinker stattfinden können und darf von der vorausgehenden Entmündigung nicht abhängig gemacht werden. Die Trinkerheilstätten dürfen nicht als Straforte behandelt werden. Die Mitwirkung der Gesehgebung bei der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ist unentbehrlich und hat sich bewährt. Die in Deutschland geltenden, gegen die Trunksucht gerichteten gesetzlichen Bestimmungen sind nicht ausreichend. Ein Gesetz zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und seiner Folgen sollte alle einschlägigen Bestimmungen, mögen sie auf dem Gebiete der Gesehgebung, der Verwaltung der Sanitätspolizei, des Straf- und Zivilrechts liegen, zusammenfassen. Ein Reichsgesetz dieser Art ist zu erlassen, unbeschadet der Bestimmungen durch Landesgesetz und Statut. — Der Spielplan des Belle Vue-Theaters für die folgenden Tage ist in folgender Weise festgesetzt: Freitag: „Kofant“. Sonnabend: „Die Delinquent“. Sonntag: „Die kleine Briele“. „Durch die Intendanz“, „Abends: Zum ersten Male: „Der tolle Bengel“. — Am Mittwoch beginnt Herr August Zunker sein Gastspiel mit „Dafel Bräu“. — In Sachen des Norddeutschen auf den Schlägermeister Neumann sind in Folge des erlassenen Steckbriefes schon in den verschiedensten Orten der Provinz Personen als verdächtig festgenommen, doch mußten die-

selben immer wieder in Freiheit gesetzt werden, da sich der Verdacht nicht bestätigt. Borgestern ist in Holz wieder ein zugereifter Mann festgenommen worden, der durch sein schünes Auftreten sich vorzüglich machte und auf den die Beschreibung des erlassenen Steckbriefes paßt.

\* Am Marienstifts-Gymnasium und am Schiller-Realgymnasium fand heute die mündliche Abiturienten-Prüfung statt und erhielten an der letztgenannten Anstalt die sämtlichen 12 Examinanden das Reifezeugnis, 9 davon unter Erlass der mündlichen Prüfung. Am Marienstifts-Gymnasium bestanden von 8 Oberprimanern 6, darunter 4, denen die mündliche Prüfung erlassen worden war.

\* Das brasilianische Panzergeschiff „24 de Maio“ hat heute Vormittag um 9 Uhr die Werft des „Vulkan“ verlassen, Eisbrecher „Stettin“ und Dampfer „Langenberg“ fungierten als Schlepper. Eine Musikkapelle, welche schon während der Morgenstunden an Bord des Schiffes konzentriert hatte, begleitete auch die Abfahrt desselben mit heiteren Weisen.

\* Auf den gestern und heute früh hier eingegangenen Seeschiffen legten sämtliche Matrosen und Heizer die Arbeit nieder, doch wurde der Streik bereits Mittags beigelegt, da die Arbeiter sich dazu verstanden, die Forderungen der Leute zu bewilligen. Insbesondere wurde eine Mindestlohn von 50 Mark festgesetzt und erfolgte die Entgegung der neuen Vereinbarungen in die Musterrolle.

\* Vom Hof des Hauses Kurfürstenstraße 4 wurde ein Handwagen im Werte von 15 Mark gestohlen.

\* Verhaftet wurde hier der Arbeiter Karl Fechner wegen versuchten Sittlichkeitsverbrechens.

In Finkenwalde fand am Montag eine gut besuchte Versammlung von Interessenten statt, welche über die Einführung des elektrischen Lichtes am Orte durch die Altkammer Elektrizitätswerke beriet; alle Anwesenden, mit Ausnahme eines Einzigen, stimmten für die Einführung.

Messentbin führenden Kreis-Gauffee auftritt. — Bezüglich der Bekämpfung der Obstbaumkrankheiten lenkt Herr Wossidlo die Aufmerksamkeit auf die Gelpinuste des Goldstaubes, welche man schon jetzt zahlreich in den Obstbäumen findet; es bietet sich beim Abnehmen des Obstes gute Gelegenheit, wenigstens einen Teil der Nester zu vernichten, während die Hauptzeit für die Entfernung der Nester allerdings der Winter sei, da auf den kahlen Bäumen die Nester leichter zu finden seien. Herr Kallmayer und Herr Wölfe empfehlen die Anwendung der Kaupenfäden; ebenso empfiehlt Herr Albrecht gegen die Obstmaden (Froschspanner) die vom Direktor Göthe in Gesehene ausgeprobte und für zweckmäßig befundene Kaupenfäden, deren Anwendung auch auf dem letzten Homologungs-Kongress in Kassel mehrfach empfohlen worden sei. Kaupenfäden und Kaupenfallen sind bei Herrn B. Lettow hier, Dreierstraße, erhältlich. Da das Ungeziefer an den Obstbäumen und Früchten alljährlich einen enormen Schaden anrichtet, so empfiehlt es sich im Allgemeinen, kein Mittel zu dessen Vertilgung unversucht zu lassen; dabei möge man aber nicht verkümmern, das alte bewährte und sicher wirkende Mittel, die Anbringung von mit Kaupenleim bestrichenen Schutzgürteln, anzuwenden, womit jetzt sobald das Obst abgenommen ist, bereits begonnen werden kann.

— Zum Vortrage von Vorträgen über Obst- und Gartenbau in der Provinz während des bevorstehenden Winters haben sich bisher gemeldet: die Herren königliche Garteninspektoren Korgus, Straßburg und Menning, Elberfeld, die Herren Garten-Architekten Bong-Kolberg und Vogel-Anklam, Herr Handelsräthler Eichhorst-Greifswald und Herr fürstlicher Obergärtner Günther-Butkus. Der letzte Termin für die Anmeldungen ist auf Mittwoch, den 15. September, festgesetzt. An diesem Tage soll eine gemeinschaftliche Sitzung dieser Herren mit der „Abteilung für Obstbau“ stattfinden, in welcher gewisse Fragen, die den Obstbau betreffen, vorbesprochen werden sollen. — Wegen der in der letzten Sitzung besprochenen durch Monilia fruchtigen hervorgerufenen Kirchsbaumkrankheit hat sich der Vorstand inzwischen an Herrn Prof. Dr. Sorauer in Berlin gewandt und denselben um seine Ansicht befragt. Dieser hat dann dahin berichtet, daß die Monilia-Krankheit eine längst bekannte Erscheinung sei, die in ihrer Intensität jährlich nach den Witterungsverhältnissen wechselt. Nach seinen Erfahrungen sei die durch Herrn Prof. Brand hervorgerufene Beunruhigung durchaus nicht gerechtfertigt, Monilia sei zwar ein Pilz sehr unangenehmer Art und als Parasit bekannt; daß er aber jetzt eine zunehmende Virulenz angenommen habe, sei durchaus nicht erwiesen. Herr Prof. Dr. Sorauer stellte in Aussicht, bei passender Gelegenheit persönlich nach Stettin zu kommen und über Monilia und ähnliche Obstbaum-Krankheiten und deren Bekämpfung einen Vortrag zu halten, um weiteren ungeschäftlichen Beunruhigungen vorzubeugen. — Demnach berichteten die Herren Kallmayer und Schröder über die große allgemeine Gartenbauausstellung in Hamburg. Beide Redner erstärkten einstimmig, daß diese Ausstellung alle gegelten Erwartungen bei Weitem übertraffen habe und so viel Schönes und Sehenswerthes geboten habe, wie man es bisher nie auf einer Ausstellung zu sehen bekommen habe und schwerlich jemals wieder zu sehen bekommen werde. Beide Redner gingen dann auf einige der hervorragendsten Einzelheiten der Ausstellung ein, schilderten dann die Schönheiten Hamburgs und seines großartigen Hafens und besprachen schließlich auch die Anlage des Zentralfriedhofes in Dulsdorf. Derselbe befindet sich in seiner ganzen landschaftlichen Anlage ein reizendes Bild und sehr viel Interessantes für den Gärtner, wenn man aber die ganzen Anordnungen für die Begräbnisse und für die Anlage und das Instandhalten der Gräber betrachte, so gewinne man den Eindruck, als seien die Ueberreste des Verstorbenen mit der Begräbnisse in anderen Welt übergegangen. Schon die Verordnungen, daß Niemand von den Angehörigen das Recht hat, die Gräber selbst mit Blumen zu schmücken und zu pflegen und hierin einen Trost über den erlittenen Verlust zu finden, lasse das ganze Unternehmen als ein rein geschäftliches erscheinen, bei dem jede Gefühlsregung für die Todten unberücksichtigt bleibt. Die Beschreibung der dortigen Gepflogenheiten klang in dem Wunsch aus, daß ein gütiges Geschick unsere Stadt vor einer solchen Einrichtung bewahren möge. — Zum Schluß berichtete Herr Wölfe noch über die Thätigkeit der Zentralstelle für Obstverwertung. Derselbe habe sich in der letzten Zeit so lebhaft gefaltet, daß bereits ziemlich bedeutende Mengen von Obst, namentlich Birnen und Äpfeln, untergebracht worden seien. Man gewinne jetzt einen Ueberblick über das, was dem pommerischen Obstbau noch thue, denn unter den Anmeldungen befinden sich meist eine große Anzahl von untergeordneten Sorten in kleinen Quantitäten, während größere Quantitäten von gut bewährten Sorten, die auch mit Leichtigkeit unterzubringen wären, fehlen. Es möge vielleicht auch theilweise mit an der geringen Ernte liegen, daß namentlich in guten Jahren Grodensteinen und einigen anderen Apfelsorten großer Mangel herrsche; der Sortenmangel und ein großer Sortenwirrwarr gräffe aber bei uns zum Schaden des Obstmarktes mehr denn sonst, und auf dessen Beseitigung müsse jedenfalls bei jeder Gelegenheit energisch hingearbeitet werden. Auch Pflanzen seien viel gefragt und nur verhältnißmäßig wenig angeboten. Im Allgemeinen dürfe man bisher mit den durch die An- und Verkaufsmitteln erzielten Resultate wohl zufrieden sein. — Herr Wölfe zeigte an zwei mitgebrachten Exemplaren von Hyacinthus candicans, daß man diese schöne Pflanze schon im ersten Jahre aus Samen gezogen zur Blüthe bringen kann. Herr Ziegler hatte einige Begonienblätter mitgebracht, die stark mit Pilz befallen waren, der, wie Herr Ziegler mittheilte, die ganzen Begonienpflanzen befallt und zum Absterben bringt und gegen den bis jetzt alle angewandten Mittel verfehlt haben. Es wird Herrn Ziegler empfohlen, eine mikroskopische Untersuchung dieses Pilzes vornehmen zu lassen, um seine Identität festzustellen und dann geeignete Mittel zu seiner Vertilgung anzuwenden zu können.

### Aus den Provinzen.

**C. Bafewitz, 15. September.** Die in der hiesigen Filiale der Seifenfabrik des Dr. Biermann in Briesen angestellte erste Verkäuferin ist heute in Ost genommen, nachdem festgestellt ist, daß sie seit langer Zeit die Geschäftsbücher gefälscht und nicht unerschöpfliche Unterschlagungen verübt hat. — Der wegen Sittlichkeitsverbrechens an der kleinen Peters verhaftete Hülfsmaschinen-Conrad hat die That eingestanden.

**Greifswald, 15. September.** Nachdem nun jeder Zweifel, daß die Zuckerfabrik hier erbaut wird, gehoben ist, sind die Arbeiten an der Kleinbahn von hier nach Dargitz mit großen Arbeitskräften in Angriff genommen und schreiten fort. Auch die Fundamentarbeiten zu den Gebäuden der Zuckerfabrik sollen noch in diesem Herbst fertig gestellt werden, ebenso wie die Fundamente zur Eisenbahnbrücke über die Rega. Die Bahnanlagen der neuen Bahn kommen neben die Zuckerfabrik und nehmen eine große Fläche ein, da dort zwölf Weiden angelegt werden; sowohl von der Kleinbahn wie von der Hauptbahn führen Geleise vom hiesigen Bahnhof bis zur Zuckerfabrik und laufen auch die Personenzüge der Kleinbahn auf dem Personenbahnhof ein. — Der Reichstagsabgeordnete Herr Oberleitnant von Normann-Barlow wird am 23. d. M. im konföderativen Wahlbezirk, der unter Vorherrschaft des Herrn Oberst v. d. Marwitz-Rüchow eine Generalversammlung abhält, einen Vortrag über die politische Lage halten.

**Greifswald, 15. September.** Heute fand die Eröffnung der Kleinbahn Greifswald-Jarmen statt. An der um 11 Uhr Vormittags angetretenen Probefahrt nahmen auch die Herren Oberpräsident von Büttkamer und Regierungspräsident von Arnim Theil. — Heute Nachmittag wurde hier selbst die Aktiengesellschaft „Greifswald-Wolgast“ begründet. In den Aufsichtsrath wurden die Herren Geheimrath Regierungs-rath Dr. Mejer-Straßburg, Landrath von Behr-Greifswald, Bürgermeister Dr. Schulze-Greifswald, Landrath Gaben-Stettin und Kaufmann Kasten-Stein gewählt. Den Vorsitz des Aufsichtsraths führt Herr Landrath von Behr, Bürgermeister Dr. Schulze ist dessen Stellvertreter. Der General-Sekretär von Wolfrath hier selbst ist zum Vorstand und der Kreis-Kommunalassessor-Mendant Vogel zum Nendanten der Kleinbahn-Gesellschaft Greifswald-Wolgast gewählt. Es wurden seitens der Aktionäre von dem gezeichneten Aktienkapital von 1500 000 Mark ein Viertel mit 375 000 Mark baar eingezahlt. — Gestern beging die Loge „Carl zu den drei Greifen“ eine dreitägige Feier; nämlich zugleich mit ihrem 135. Stiftungsfest das 50-jährige Maurer-Jubiläum ihres bisherigen langjährigen Meisters vom Stuhl Herr Dr. phil. Jul. Koope, und endlich findet heute die feierliche Einführung des neuen Meisters vom Stuhl Herrn Direktors Dr. W. Mohde aus Gedenen statt.

### Stettiner Gartenbau-Verein.

Versammlung vom 13. September.

Vorsitzender Herr Koch.

Nach Verlesung des letzten Protokolls und Bekanntgabe der eingegangenen Schriftsachen wurde mitgetheilt, daß nach dem letzten Bericht des Herrn Körtgen die Beschäftigung am Feldmehnterricht in recht erfreulichem Maße zu genommen habe. Gleichzeitig wurde beschlossen, auch in diesem Jahre wieder einen Winterkursus im gärtnerischen Pflanzenzeichnen unter Leitung des Herrn Zeichenlehrer Schmidt einzurichten; die Erlaubnis zur Benutzung des Zeichenzimmers der Barnimstraße ist von der städtischen Behörde bereits erteilt. Der Beginn des Unterrichts soll, wie bisher, durch Inzertate bekannt gemacht werden. — Von dem Herausgeber der „Neuen Stettiner Zeitung“, Herrn Wiemann, sind dem Verein 5 Bücher für die Bibliothek zum Geschenk gemacht worden, wovon die Verlesung mit dem Ausdruck des Dankes Kenntnis nimmt. — Für die in den Ueberwachungsgebieten durch die Hochwasserkatastrophe geschädigten Gärtner wurde der Betrag von 50 Mark einstimmig bewilligt und deren Abwendung an die Sammelstelle des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königl. preuß. Staaten zu Berlin beschlossen. — Die von dem Verein an die königl. Polizei-Direktion gerichtete Eingabe betreffend die Bekämpfung der Blutlaus hat den Erfolg gehabt, daß die Polizei-Direktion in dankenswerther Weise sofort die Polizei-Verordnung vom Jahr 1888 wieder erneuert und durch eine scharf durchgeführte Kontrolle seitens ihrer Beamten, bei der Herr Stadtgärtner Kasten als Sachverständiger fungierte, energisch für die Vernichtung dieses schädlichen Insektes thätig geworden ist. Aus dem streife Randow ist leider Nichts bekannt geworden, obgleich auch hier die Blutlaus in verheerender Weise nicht nur in zahlreichen Privatgärten, sondern sogar auch an anderen

Wohnungsgeldzuschuß; Bewerbungen sind an die kaiserl. Ober-Postdirektion in Stettin zu richten. — Sofort, Inowrazlan, Magistrat bezw. Polizeiverwaltung, Polizeibeamte; Anforderungen: Kenntnisse der deutschen und polnischen Sprache, Fertigkeit im Lesen und Schreiben, Körperliche durch Kreisphysikatsattest nachgewiesene Fähigkeit zur Ausübung des Polizeidienstes, nicht über 35 Jahre alt und mindestens 1,70 Meter groß; Probezeit 6 Monate; Anstellung erfolgt auf Lebenszeit; Jahresgehalt 1200 Mark sowie ein Zuschuß zu den Kleidergeldern von 50 Mark pro Jahr, von 3 zu 3 Jahren Zulagen von 50 Mark bis zum Höchstbetrage von 1400 Mark, die Stelle ist pensionsberechtigt. — Sofort, Plathe, Kreis-Ausschuß Landes, Gauffewärter; Anstellung erfolgt auf Kündigung; Gehalt 456 Mark; die Stelle ist nicht pensionsberechtigt. — 1. Oktober 1897, Anklam, kaiserl. Postamt, Postbriefträger; Probezeit 6 Monate; Anstellung erfolgt auf Kündigung; Kautions 200 Mark, kann durch Gehaltsabzüge gedeckt werden; 700 Mark Gehalt und der gesetzliche Wohnungsgeldzuschuß; Bewerbungen sind an die kaiserl. Ober-Postdirektion in Stettin zu richten.

### Gerichts-Zeitung.

— Auf dem Gebiete des Jagdscheingefetzes hat das Kammergericht unter Aufhebung einer früheren entgegengelegten Auffassung die folgende, in der „Deutsch.-J.-Ztg.“ mitgetheilte Entscheidung getroffen: Nach dem Wortlaut des § 11 des Jagdscheingefetzes wird nur derjenige mit Strafe bedroht, welcher bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nachstellt, um sie todt oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiet die Jagd bereits ausgeübt hat, dieses Gebiet verläßt und sich außerhalb dieses Gebietes, wenn auch noch mit Gewehr und Jagdgewehr versehen und die Jagdgeräthe tragend, schon auf dem Heimwege befindet, so übt er nicht mehr die Jagd aus, da er nicht mehr jagdbaren Thieren nachstellt. Wird man auch das Weglassen der Jagdgeräthe nicht bei sich führt. Nur derjenige übt aber die Jagd aus, der jagdbaren Thieren nach